

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00069 vom 14. Mai 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00069

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00069 du 14 mai 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00069 del 14 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1959, reiste 1988 in die Schweiz ein (Urk. 8/5/1). Sie ging verschiedenen Erwerbstätigkeiten nach; zuletzt war sie bis zur krankheitsbedingten Entlassung per 31. August 1997 als Spitalangestellte im Y.____ tätig (Arbeitgeberfragebogen vom 6. Januar 1997 [Urk. 8/4]; Austrittsverfügung [Urk. 8/14]). Bereits seit Jahren befand sie sich wegen Rückenproblemen in hausärztlicher Behandlung bei Dr. med. Z.____, der ihr verschiedentlich Arbeitsunfähigkeiten attestierte und wiederholt auch auf die psycho-soziale Belastungssituation durch die Pflege des 1986 geborenen behinderten Sohnes hinwies (Urk. 8/2/8-10 und Bericht vom 6. Dezember 1996, Urk. 8/3/1-4).

Am 12. November 1996 meldete sich X.____ bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/1). Gestützt auf verschiedene, zuhanden der Versicherungskasse der Stadt Zürich erstellte vertrauensärztliche Gutachten (Urk. 8/

E. 6

und Urk. 8/13) sowie Berichte der Klinik A.____ (Urk. 8/17-18; vgl. auch Feststellungsblatt vom 13. März 1998, Urk. 8/32) sprach die IV-Stelle Zürich der Versicherten mit Wirkung ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.